



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4665
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 31.3.1992

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

MIT GESETZENTWURF	
Familie	35-05/49
Datum:	2. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992

Auskünfte:
Dr. O. Müller

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2066

Betrifft: Änderung des Waschmittelgesetzes,
Entwurf, Stellungnahme
Waschmittelverordnung,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 28. Jänner 1992, Zl. 034821/12-II/4/91

Zum Entwurf einer Änderung des Waschmittelgesetzes sowie zum Entwurf der Waschmittelverordnung wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Herstellung und der Vertrieb von Waschmitteln ist derzeit in mehreren Gesetzen und Verordnungen geregelt. Da die Waschmittel dem Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes unterliegen, wird, da sich die Zielsetzung des Waschmittelgesetzes und des Chemikaliengesetzes decken, angeregt, die vorgesehenen Bestimmungen in einer Verordnung nach dem Chemikaliengesetz zu regeln. Die Bestimmungen betreffend die Trinkwassereigenschaft wären in das Lebensmittelgesetz aufzunehmen.

Änderung des Waschmittelgesetzes:

Zu Z. 11 und 14:

Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Entwurfs ist lebensmittelrechtlichen Inhalts und deshalb im Lebensmittelgesetz einzufügen. Dies gilt auch hinsichtlich der Strafbestimmung des § 10 Abs. 2 lit. c des Entwurfs. Es wäre überdies zu überlegen, ob bei fehlender Information der Wasserabnehmer auf Kosten des Wasserversorgungsunternehmens eine Wasserhärtebestimmung vornehmen lassen sollen könnte.

Zu Z. 12:

Das Schwergewicht der Überwachung liegt im Umweltbereich. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Lebensmittelaufsichtsorgane für diese Aufgaben herangezogen werden sollen.

Waschmittelverordnung:Zu § 3:

Es ist nicht sinnvoll, jeder Packung einen Meßbecher beizufügen. Abgesehen von der Erzeugung unnötigen Abfalles ist aufgrund der Verwendung verschiedener Waschmittel zu befürchten, daß nicht immer der richtige Meßbecher verwendet wird. Entsprechend der Empfehlung der EG-Kommission (89/542/EWG) wäre es zielführend, einen möglichst allgemein verwendbaren Meßbecher mit deutlicher Markierung (Mengen- und Dosierungsangaben in "ml" oder "g") vorzusehen. Die Dosierungsempfehlung könnte lauten:
"Waschmittel sparsam einsetzen, Überdosierung gefährdet die Umwelt".

Zu § 5:

Im Interesse des Umweltschutzes ist ein möglichst früher Inkrafttretenstermin anzustreben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

